

Amtsgericht Celle
- Vollstreckungsgericht -
27 M 20464/04

19.04.2004

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

████████████████████, 28199 Bremen

Verfahrensbevollmächtigte:

████████████████████, 28195 Bremen

- Gläubigerin -

gegen

████████████████████, 29221 Celle

- Schuldner -

Beteiligt: GV Scholz, ██████████

wird die Vollstreckungserinnerung der Gläubigerin vom 09.03.04 gegen die Verfügung des Gerichtsvollziehers vom 08.03.04 zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten trägt der Erinnerungsführer.

Gründe:

Die gem. §§ 766 ZPO, 5 GVKostG zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Der Gläubigervertreter macht in seinem Vollstreckungsauftrag vom 04.03.04 eine Gebühr vom 07.01.04 in Höhe von 209 € "RA-Gebühr-Teilzahlungsvereinbarung" nebst Nebenkosten und Zinsen geltend. Diese Gebühr hat der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 08.03.04 abgesetzt und den Gläubigervertreter zur Vorlage einer neuen Forderungsaufstellung unter Berücksichtigung dieser Absetzung aufgefordert.

Ein Vergleich liegt hier nicht vor.

In diesem Fall ist dem Schuldner kein Nachlaß auf die Forderung gewährt worden, es ist lediglich eine Teilzahlung vereinbart worden. Die Forderung selbst besteht nach wie vor in voller Höhe (LG Tübingen, Beschluss vom 27.02.01, 5 T 318/00, DGVZ 2001 Seite 119). Kosten eines Teilzahlungsvergleiches sind keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung und deshalb nicht aufgrund des zugrunde liegenden Schuldtitels beitreibbar (AG Tecklenburg, Beschluss vom 25.04.01, 12 M 221/01, DGVZ 20021 Seite 141).

██████████
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Celle, 22.04.2004

██████████, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

